

[An die Landstände im Hochstift Naumburg]

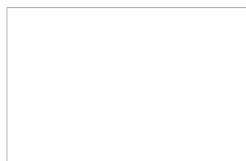
Zeitz

Pflug, Julius

cat. pag. 28 no. 39

https://archive.thulb.uni-jena.de/korax/receive/Korax_cbu_00000149

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



In dem gots gnaden wir Julius Eimelter und so
 stettiger Bisthoff für Cambruge Vor uns
 und unser nachkommen Erkennen und
 thun kundt vor meniglich mit diesem unserm
 brieff das und als unser Stoffs Stende An
 derthum und Erben getreuen auf unser gut
 lich ansetzen unser und unser Stoffs
 anliegender fordringende nottwiff. Die
 wir nach anforrung unser gemints und
 nymung gemintsam hornhornen
 und bewegen ein hilt und davor
 uns herit dato gütwillig aus mehr
 heringer nymung und keiner pflicht
 herwilliget und frage sagt haben auf
 frage ihar frage, vor nymung unser
 herant gesalter ordnung. Damit
 aber nym solch der bewilligung dore
 nicht zu besterung hinhirt gerufen
 mag. Sonder sie vorsetzt werden, das
 solch dore und anlage allein aus gutem
 willen bestehen. Und wir doraus feyn
 gerichtigkeit zu theil sein. auch nicht
 länger dann bewelte frage ihar stien
 soley. So haben wir ihnen des mustern
 Lehrs gegeben, Wir wir den den
 mit und in kraft des briefs geben,
 und gegeben wollen haben vor uns
 und unser nachkommen. Und wollen